



## Amtliche Bekanntmachungen

### Widmung von Straßen und Wegen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GvBl. S. 448, berichtet 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 28. März 2007 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der **Stadt-ZEITUNG** der Stadt Fürth die nachfolgende Straßenfläche gemäß Art. 6 BayStrWG zur öffentlichen Verkehrsfläche gewidmet:

Als Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) werden Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 187/9 und 92/20 Gem. Poppenreuth (**Steinfeldweg, Gabelung in Richtung Strudelweg**) gewidmet.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft

wird. Am 21. Juni 2006 wurde eine Verlängerung dieses Pilotprojekts bis zum 30. Juni 2007 beschlossen. Die bisherige Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben. Sollte mit dieser Verfügung kein Einverständnis bestehen, muss daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erhoben werden.

Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

**Fürth, 30. März 2007, Stadt Fürth**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Reinhalungsverordnung; Beseitigung von Splitt und Sand

Das Tiefbauamt weist darauf hin, dass das Beseitigen von Streugut wie Sand und Splitt auf Straßen sowie Geh- und Radwegen nicht Aufgabe der Stadt Fürth, sondern der Anlieger ist.

Die Bürgerinnen und Bürger werden daher gebeten, die Straßen, Geh- und Radwege zu reinigen. Das Streugut gehört in den Restmüll.

Ausgenommen davon sind Anwesen, die in Bereichen liegen, die durch die städtische Straßenreinigung regelmäßig gereinigt werden.

### Bekanntmachung

#### Planfeststellung für das Bauvorhaben „Ersatzlose Beseitigung des Bahnübergangs in Bahnkilometer 3,029 auf der Strecke Fürth-Würzburg“

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg, vom 16. März 2007, Az. 62132 Pap (B-5910-3), liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 16.

bis 27. April 2007 in den Diensträumen des Stadtplanungsamtes, Abteilung Verkehrsplanung, Technisches Rathaus, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth (Ebene 3.1) während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg, eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

**Fürth, 28. März 2007, Stadt Fürth,**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtet 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 28. März 2007 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der **Stadt-ZEITUNG** der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen:

- Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 1468/55 Gem. Fürth (Teilfläche zwischen Anwesen **Helmstraße 8 und 10**).
- Eine Teilfläche von ca. 25 qm des als beschränkt-öffentlichen Weges (Widmungsbeschränkung: Fuß- und Radweg) gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 1468/162 Gem. Fürth (Teilfläche entlang des Anwesens **Königstraße 115**).
- Teilflächen der als Ortsstraße gewidmeten Grundstücke Fl.Nrn. 1128, 1125 und 1125/8 Gem. Fürth (Teilfläche vor **Königswarterstraße 14/16**).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Am 21. Juni 2006 wurde eine Verlängerung dieses Pilotprojekts bis zum 30. Juni 2007 beschlossen. Die bisherige Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben.

Sollte mit dieser Verfügung kein Einverständnis bestehen, muss daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erhoben werden.

Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

**Fürth, 30. März 2007, Stadt Fürth**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 465b für den Bereich Gewerbegebiet Süd III (ehemalige Johnson Kaserne) an der Schwabacher Straße

hier: Benachrichtigung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Bauausschuss hat mit Beschluss vom 1. Februar 1996 für die gesamte Johnson Kaserne die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.465 beschlossen bzw. eingeleitet.

Für den Bereich der ehemaligen DRMO- Fläche (Defense Reutilisation Marketing Office) wurde in der Sitzung des Bauausschusses am 12. Juli 2006 unter Bezugnahme auf die zu erwartende Bebauung durch die Firma Mederer mit einem Produktions- und Logistikzentrum die Zielsetzung für die Bauleitplanung entsprechend konkretisiert.

Um in dem nun festzusetzenden Gewerbegebiet auch die Ansiedlung der Firma Mederer zu ermöglichen, soll eine Bebauung mit gestaffelten maximal zulässigen Traufhöhen festgesetzt werden.

Für die beabsichtigte Nutzung sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen; dazu ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 465b erforderlich.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke mit den Flur Nummern 1642/37 und 1676 in der Gemarkung Fürth. Im Rahmen des Satzungsverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 465b wird auch ein Umweltbericht erstellt.

Der Bauausschuss der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 28. März 2007 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 465b einschließlich Begründung gebilligt und dessen öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

#### Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme

Die öffentliche Auslegung beginnt am **18. April 2007** und endet am **18. Mai 2007**.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 465b mit Begründung sowie die vorliegenden umweltbezogenen Informationen können im Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2, II. Stock, Ebene 2.2, Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 15 Uhr eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Beschreibung der umweltrelevanten Belastungen in der Begründung
- Umweltbericht
- Naturschutzrechtliche Eingriff-Ausgleichsbilanzierung
- Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung und Beurteilung (Ing. Büro Sorge), Bericht 8769.1 (18. Mai 2006), Bericht 8769.2 erste Ergänzung (18. Mai 2006), Bericht 8769.3 zweite Ergänzung (5. März 2007)
- Wasserschutzgebietsverordnung Rednitztal infra
- Satzung der Stadt Fürth zur Erhebung von naturschutzrechtlichen Kostenerstattungsbeiträgen
- Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Ausführungsstandards für Baumpflanzungen.

Während der Auslegungsfrist kön-

nen Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen sind in mündlicher Form, in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein späterer Antrag gem. § 47 VwGO (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter der Nummer 974-3314 vereinbart werden.

**Fürth, 30. März 2007, Stadt Fürth  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1982 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982, S.149, BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Es ist beabsichtigt, Teilflächen der als Ortsstraße gewidmeten Grundstücke Fl.Nrn. 399/2 und 60/6, Gem. Unterfarnnbach (Böschungsfäche an der Ecke **Hafenstraße/ Hintere Straße**) einzuziehen. Die zur Einziehung vorgesehenen Flächen werden als öffentliche Verkehrsflächen nicht mehr benötigt. Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 223, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

**Fürth, 30. März 2007, Stadt Fürth  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchenverordnung: Bekämpfung der Varroose im Stadtgebiet Fürth

Die Stadt Fürth erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird angeordnet, dass alle Halter von Bienenvölkern auf dem Gebiet der Stadt Fürth diese nach Tracht-Ende mit den zugelassenen Mitteln gegen Varroamilben zu behandeln haben.
2. Von dieser Anordnung können auf Antrag Völker ausgenommen werden, die für Versuchszwecke vorgesehen sind, die die Zucht auf Varroaresistenz vorantreiben sollen.
3. Die unter Nummer 1 angeordneten Maßnahmen sind bis zum Ablauf des Behandlungsjahres 2007 durchzuführen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth als bekannt gegeben.

#### Hinweise:

- a) Die Anordnung unter Nummer 1 ist gemäß § 80 Nr. 2 Tierseuchengesetz sofort vollziehbar. Widerspruch oder Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.
- b) Auch in diesem Jahr können zur Behandlung gegen Varroamilben staatlich geförderte Behandlungsmittel eingesetzt werden. Es sind jedoch nur zugelassene apothekenpflichtige oder freiverkäufliche Varroabekämpfungsmittel förderfähig. Die Bestellung und Abgabe der zugelassenen Mittel erfolgt durch das



Landratsamt Fürth – Veterinäramt, Stresemannplatz 11, 90763 Fürth, Telefon 9 77 319 01.

Bestellungen müssen von den einzelnen Imkern unter Angabe von Name und Adresse, der aktuellen Anzahl der zu behandelnden Bienenvölker sowie der Menge der bestellten Varroabekämpfungsmittel erfolgen.

c) Nach § 1 a der Bienenseuchenverordnung ist die Bienenhaltung der zuständigen Stelle (Landratsamt Fürth – Veterinäramt) unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und des Standorts mitzuteilen. Soweit noch nicht geschehen, ist dies unverzüglich nachzuholen. Änderungen sind ebenfalls anzuzeigen.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 308/309, aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

**Fürth, 26. März 2007, Stadt Fürth**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### **Verkehrssicherungspflicht für Grabmale auf den Friedhöfen**

Ab Mai 2007 wird auf den städtischen Friedhöfen Erlanger Straße, Stadeln und Vach die jährliche Überprüfung der Standfestigkeit der Grabmale durch geschultes Personal mittels Druckproben nach den Unfallverhütungsvorschriften durchgeführt.

Die Grabinhaber werden gebeten, für die Standsicherheit der Grabmale zu sorgen und ggf. einen Fachmann (Steinmetzbetrieb) zu beauftragen\*). Bei Unfällen haftet der Nutzungsberechtigte, d.h. der Grabinhaber, und ist schadensersatzpflichtig (nach §§ 836 Abs.1, 837 BGB i. Verb. mit § 23 Abs. 4 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth).

**Fürth, 30. März 2007**

**Standesamt/Bestattungsabteilung, Friedhofsverwaltung, Telefon 974-15 96**

\*) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks

für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

**Fürth, 30. März 2007, Stadt Fürth**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### **Hausentwässerung überprüfen Ein Rat des Stadtentwässerungsbetriebes der Stadt Fürth**

Plötzlich auftretende heftige Regengüsse, die verstärkt im Frühjahr und in den gewitterreichen Sommermonaten niedergehen, können Schäden durch Überschwemmungen verursachen, die sich in der Regel durch rechtzeitiges Handeln verhindern lassen.

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Fürth erinnert deshalb wieder einmal daran, die Hausentwässerungsleitungen, besonders aber die Rückstausicherungen, regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Nach den ortsrechtlichen Vorschriften (Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Fürth) müssen sich die Grundstückseigentümer von Anwesen, in denen entwässerte Räume oder Flächen unterhalb der sog. Rückstauenebene, das ist in der Regel die Höhe der Straßoberkante an der Anschlussstelle, liegen, gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz durch Einbau entsprechender technischer Vorrichtungen selbst schützen. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die bei Rückstau während oder nach einem starken Regen auftreten können.

Die an diesen Einläufen zum Schutz gegen Rückstau bereits eingebauten oder noch einzubauenden Rückstauverschlüsse müssen stets betriebsbereit sein und in funktionsfähigem Zustand gehalten werden. Dazu gehört in erster Linie die ständige Kontrolle und Pflege dieser Vorrichtungen.

Rückstauverschlüsse sollen monatlich einmal vom Betreiber in Augenschein genommen und der Notverschluss soll dabei betätigt werden.

Sie sind mindestens zweimal im Jahr, einmal möglichst im Frühjahr vor Eintreten der großen Regenfälle, auf ihre Gangbarkeit zu untersuchen. Den Anschlussnehmern wird deshalb empfohlen, für die regelmäßig durchzuführenden Wartungs-

und Instandhaltungsarbeiten einen Wartungsvertrag abzuschließen.

Rückstauverschlüsse sind ständig geschlossen zu halten. Sie dürfen nur im Bedarfsfall kurzfristig – zum Beispiel zum Ablaufenlassen von Waschwässern – geöffnet werden.

Sofern noch entsprechende Hinweisschilder in den Kellerräumen fehlen, ist möglichst nahe bei jeder Absperrvorrichtung deutlich sichtbar ein dauerhaftes Schild mit folgender Aufschrift anzubringen:

**Verschluss gegen Kellerüberschwemmung!**

**Nur zum Wasserablass öffnen, dann aber sofort wieder schließen!**

Ferner ist es notwendig, von Zeit zu Zeit die Sandfänge an den Dachschläuchen zu reinigen und Sand, Schlamm und Laub zu entfernen, damit das Regenwasser ungehindert abfließen kann, weil sonst die Gefahr besteht, dass es sich im Dachschlauch staut und die Hauswände durchfeuchtet.

### **Aufruf zur Wahl des Seniorenrates durch die Delegiertenversammlung am Mittwoch, 12. Dezember 2007, 15 Uhr, im Kulturforum Fürth/Kleiner Saal, Würzburger Straße 2, 90762 Fürth**

Auf Grund der Satzung und der Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Seniorenrat vom 1. August 1995 in der Fassung der Änderungssatzung vom 8. März 2006 ergeht hiermit der Aufruf zur Wahl des Seniorenrates durch eine **Delegiertenversammlung am Mittwoch, 12. Dezember 2007, 15 Uhr, im Kulturforum Fürth/Kleiner Saal, Würzburger Straße 2.**

Die Delegiertenversammlung wählt 30 stimmberechtigte Mitglieder des Seniorenrates. Jede an der Wahl teilnehmende Seniorenorganisation erhält einen Sitz im Seniorenrat für ihre/n gewählte/n Kandidat/in mit der höchsten Stimmenanzahl. Die verbleibenden Sitze entfallen auf die Kandidat/inn/en aller teilnehmenden Organisationen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen.

Delegationsberechtigt sind Seniorenclubs, Altentagesstätten und Seniorengruppen, soziale, kulturelle, sportliche und kirchliche Seniorenorganisationen und – vereinigungen, betriebliche und gewerkschaftliche Senioren- und Pensionistenver-

einigungen sowie Heimbeiräte oder Heimfürsprecher der Fürther Alten- und Pflegeeinrichtungen, sofern diese nicht bereits durch eine Seniorenorganisation vertreten sind.

Die Vereinigungen und Einrichtungen müssen ortsansässig sein, eine mindestens einjährige kontinuierliche, nichtkommerzielle Aktivität in der Altenarbeit nachweisen können, über mindestens sieben Mitglieder verfügen und nach demokratischen Grundsätzen ausgerichtet sein.

Sie können mindestens einen Vertreter oder eine Vertreterin in die Delegiertenversammlung wählen und haben darüber hinaus das Recht, je angefangene 50 Mitglieder zusätzlich eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Delegiertenversammlung zu wählen. Die Wahl muss demokratischen Richtlinien entsprechen und ist in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Jede Vereinigung oder Einrichtung schlägt aus dem Kreis ihrer gewählten Delegierten mindestens 20 Prozent als Kandidat/innen für den Seniorenrat vor.

Wahlberechtigt und wählbar sind Einwohner/innen, die seit mindestens drei Monaten in der Stadt Fürth ihren Aufenthalt und zum festgesetzten Wahltermin des Seniorenrates das 60. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist nicht, wer dem Stadtrat, dem Bezirkstag oder einer Volksvertretung angehört. Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer nach Art. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (Verlust durch Richterspruch, Entmündigte).

Die delegationsberechtigten Seniorenvereinigungen und -einrichtungen werden gebeten, ihre Delegierten und Kandidaten zu wählen und **bis spätestens 29. Oktober 2007** unter Verwendung der erstellten Vordrucke beim Referat IV – Soziales, Jugend und Kultur – der Stadt Fürth, Königsplatz 2, 90762 Fürth anzumelden.

Die Vordrucke und Exemplare der Satzung und Wahlsatzung können ab sofort jeweils von Montag bis Freitag zwischen 9 und 12 Uhr im Seniorenbüro, Rathaus, Zimmer 005, Königstraße 86, abgeholt werden. Für weitere Auskünfte steht die Seniorenbeauftragte der Stadt Fürth, Elke Übelacker, Telefon 9 74-17 85, zur Verfügung.

**Fürth, 30. März 2007, Stadt Fürth**

**Referat IV - Soziales, Jugend und Kultur**



## Öffentliche Ausschreibungen

### Öffentliche Ausschreibung

#### 1. Auftraggeber (Vergabestelle):

Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90766 Fürth, Telefon 974-3106/-07, Fax 974-318.

**2. a) Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A.

**b) Vertragsform:** Bauvertrag nach VOB.

**3. a) Ausführungsort:** Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth.

Erneuerung der Daten-Inhouseverkabelung.

b) Auftragsgegenstand: Einzelgewerke gemäß folgender Aufstellung

#### b1) Elektroanlagen- und Schwachstromtechnik

Eröffnungstermin: 10. Mai 2007, 14 Uhr; LV-Kosten: 30 Euro; Ausführungsfrist: Anfang Juli bis Ende September 2007. Die Arbeiten sind vorwiegend außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (abends und samstags) durchzuführen.

#### Leistungsumfang:

- eine Elt-Unterverteilung
- 500 Meter Steigleitung erneuern
- ca. 30000 Meter Kabel und Leitungen demontieren
- ca. 500 Elt-Betriebsmittel demonstrieren
- ca. 100 Wand- und Deckenschotts
- ca. 1000 m<sup>2</sup> UHD öffnen und wieder verschließen
- ein Klimasplittgerät
- eine USV-Anlage
- ca. 35000 Meter Datenkabel verlegen
- ca. 1.100 RJ45 Ports errichten
- drei Datenverteiler.

**c) Unterteilung in Lose:** Entfällt.

**d) Anfertigung von Entwürfen:** d1) Entfällt.

**4. Ausführungsfristen:** Siehe 3. b).

**5. a) Anforderung der Unterlagen bei:** Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90766 Fürth, Telefon 974-31-06/-07, Fax 974-31-08. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle **ab dem 23. April 2007** in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

**b) Zahlung:** Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags gemäß der Aufstellung unter 3.b) abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00)

oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

**6. a) Schlusstermin Angebotseingang:** Siehe 3. b).

**b) Anschrift:** Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

**c) Sprache:** Deutsch.

**7. a) Bei Eröffnung zugelassen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten.

**b) Tag, Stunde, Ort:** Siehe 3. b) und 6. b).

**8. Sicherheiten:** Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

**9. Zahlungsbedingungen:** Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit ZVB.

**10. Rechtsform der Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

**11. Mindestbedingungen:** Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

• Erklärungen mit detaillierten Angaben zu VOB, Teil A, §8, Ziff. 3 (1) a–g.

• Hersteller- und Installationszertifizierungsnachweis für EDV-Verkabelungssystem

• Zertifikate für Zertifizierung Qualitätsmanagement DIN EN ISO 9001:2000.

Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

**12. Zuschlags-/Bindefrist:** Bis 24. Juni 2007.

**13. Zuschlagskriterien:** Gem. § 25 VOB/A.

**14. Nebenangebote:** Wertung nach VOB und den Bewerbungsbedingungen.

**15. Sonstige Angaben:** Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

### Öffentliche Ausschreibung

**1. Auftraggeber:** Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108.

**2. a) Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB. Vergabe von Zeitvertragsarbeiten nach dem Auf- und Abgebotsverfahren gemäß § 6 VOB/A.

**b) Vertragsform:** Bauvertrag.

**3. a) Ausführungsort:** 90762 Fürth.

**b) Auftragsgegenstand:** Herstellen von Fahrbahnmarkierungen 2007/2008 im Stadtgebiet Fürth.

Thermoplastische Markierung, Folienmarkierung, Nagelmarkierung und Farbmarkierung gemäß den Richtlinien für Markierung der Straßen (RMS). Für den Auftragszeitraum wird eine Gesamtauftragssumme von **70 000 Euro** angenommen.

**c) Unterteilung in Lose:** Entfällt.

**d) Anfertigung von Entwürfen:** Entfällt.

**4. Ausführungsfristen:** Vertragsdauer Rahmenvertrag: 15. Mai bis 14. Mai 2008.

**5.a) Anforderung der Unterlagen bei:** Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108.

Verdingungsunterlagen können bei der o.g. Stelle **ab dem 16. April** von 8 Uhr bis 13 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.

**b) Zahlung:** Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung von 15 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist ein Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 2676859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

**6.a) Schlusstermin für Angebotseingang:** Siehe 7.b).

**b) Anschrift:** Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 02, 90762 Fürth.

**c) Sprache:** Deutsch.

**7.a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten.

**b) Tag, Stunde, Ort:** 3. Mai, 14 Uhr, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Zimmer 002.

**8. Kautionen und sonstige Sicherheit:** Entfällt.

**9. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Abschlags- und Schlusszahlungen nach VOB/B in Verbindung mit Nummer 30 ZVB/E.

**10. Rechtsform und Bietergemeinschaft:** Entfällt.

**11. Mindestbedingungen:** Für den Auftrag kommen nur Bieter in Be-

tracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind und diese kurzfristig ausführen können, da es sich um Straßenunterhaltsarbeiten handelt.

**12. Bindefrist:** 4. Juni 2007

**13. Zuschlagskriterien:** Gemäß VOB/A § 25.

**14. Nebenangebote:** Sind nicht zugelassen.

**15. Sonstige Angaben:** Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

**16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation:** Entfällt.

**17. Tag der Absendung der Bekanntmachung:** Entfällt.



## Beschränkte Ausschreibungen

### Beschränkte Ausschreibung nach öffentlicher Markterkundung

Die Stadt Fürth beabsichtigt, für **Umbaumaßnahmen an den Lichtsignalanlagen Schwabacher Straße/Fronmüllerstraße und Nürnberger Straße/Kurgartenstraße** die Aufgrabungsarbeiten im Fahrbahn und Gehwegbereich zur Kabelverlegung als Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A auszuführen.

**Leistungsumfang:** Ca. 50 m<sup>2</sup> Fahrbahnaufbruch und -wiederherstellung Asphalt Fahrbahn Bauklasse II, ca. 25 m<sup>3</sup> ungebundene Tragschicht ausbauen, ca. 50 m<sup>2</sup> Gehwegbelag ausbauen und wiederherstellen, ca. 70 m Kabelgräben.

**Voraussichtliche Ausführungsfrist:** 22./23. Kalenderwoche 2007.

Für den Auftrag kommen nur Bieter oder gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaften in Betracht, die anhand geeigneter Unterlagen belegen, dass sie die erforderliche fachliche Eignung und Leistungsfähigkeit besitzen und bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, welche mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise des Bieters: siehe Verdingungsunterlagen.

**Bewerbungen** sind unter Angabe des Bauvorhabens und Gewerkes bis 18. April 2007 an die Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, zu senden. ■